


Lokales Qualitätskonzept	Wirkungen – Schullaufbahn und Übertritte	Seite 1 von 1
	Einschulung in den Kindergarten Merkblatt	6.1.1.1.2

Mit dem X. Nachtrag zum Volksschulgesetz ist der Kindergarten seit 1. August 2008 Teil der Volksschule. Diese besteht nun aus Kindergarten, Primarschule, Realschule und Sekundarschule. Der Kindergarten umfasst die ersten beiden Schuljahre.

Die Einschulung erfolgt mit dem Eintritt in den Kindergarten. Die bisherige Einschulung in die Unterstufe wird zu einem Übertritt.

Grundsatz

Das Kind wird am 1. August nach Vollendung des vierten Altersjahres schulpflichtig und wird grundsätzlich in das erste Kindergartenjahr eingeschult. Die Einteilung der Kinder erfolgt aufgrund des Wohnortes (nach Quartier). Ein allfälliger Besuch des Schülerhortes hat keinen Einfluss auf diese Einteilung.

Keine Vorverlegung

Eine Einschulung von Kindern, welche am 1. August das vierte Altersjahr noch nicht vollendet haben, ist nicht möglich.

Aufschub

Gemäss Volksschulgesetz (Art. 46 Abs. 1, Bst. a) kann der Schulrat den Beginn der Schulpflicht nach Anhören der Eltern um ein Jahr aufschieben. In der "Handreichung Schullaufbahn" des Kantons wird jedoch explizit erwähnt, dass dies nur im Ausnahmefall möglich ist. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Erziehungsberechtigten stellen bis spätestens 1. Februar einen schriftlichen Antrag mit persönlicher Begründung an den Schulrat.
- Schulleitung und Schulrat können für die Entscheidungsfindung mit den Erziehungsberechtigten ein Gespräch führen.
- Für die Beurteilung des Entwicklungsstandes ist dem Schulrat entweder ein Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes, einer Kinderärztin / eines Kinderarztes oder einer Melsolino-Lehrperson (mit Einbezug der Kindergarten-Schulleitung) einzureichen.

Ein Gutachten der Ärztin / des Arztes oder des Schulpsychologischen Dienstes schliesst den persönlichen Antrag der Erziehungsberechtigten an den Schulrat nicht aus.

Rückstellung

Der Schulrat kann nach Anhören der Eltern und der Lehrperson ein Kind in den ersten drei Monaten des ersten Kindergartenjahres ein Jahr zurückstellen (Art. 46 Abs. 1 Bst. b VSG).

Übertritt

Der Übertritt vom ersten in das zweite Kindergartenjahr und der Übertritt in die Unterstufe sind im Promotions- und Übertrittsreglement geregelt.

Ein vorzeitiger Übertritt vom ersten in das zweite Kindergartenjahr gilt als Überspringen einer Klasse (Art. 31bis VSG).

Bustransport

Melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind von der ersten Morgenlektion ab, besteht bei unzumutbarem Schulweg kein Anspruch für einen separaten Transport auf Beginn der zweiten Lektion (Art. 5, Abs. 2, der Weisungen zur Unterrichtsorganisation, zur Klassenbildung und zum Personalpool in der Volksschule).

Abmeldung von der ersten Morgenlektion

Gemäss Art. 5 der Weisungen zur Unterrichtsorganisation, zur Klassenbildung und zum Personalpool in der Volksschule können die Erziehungsberechtigten ihr Kind im ersten Kindergartenjahr für die erste Morgenlektion abmelden. Zur Wahl steht ein Unterrichtsbeginn um 8.00 oder 8.50 Uhr. Der gewählte Unterrichtsbeginn gilt in der Regel für mindestens ein Semester. Eine Änderung des Unterrichtsbeginns ist auf das neue Semester hin möglich.